

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2020 beschlossen:

## Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Das NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 9240, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7a: „Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt und Integrationsverpflichtungen“
2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 7b bis 7d jeweils: „(entfällt)“
- 2a. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 25 Strafbestimmungen“ die Wortfolge „§ 25a Jahresbericht“ eingefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 27: „Übergangs- und Schlussbestimmungen“
4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Anlage A: „(entfällt)“
5. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf die nachfolgenden Rechtsvorschriften, die in der angeführten Fassung anzuwenden sind:

1. **AsylG 2005:** Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2020;
2. **FPG:** Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2020;
3. **NAG:** Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020;
4. **ABGB:** Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020;

5. **GVG-B 2005:** Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, BGBl. I Nr. 405/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2019;
6. **Familienlastenausgleichsgesetz 1967**, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2020;
7. **ASVG:** Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2020;
8. **Grundversorgungsvereinbarung:** Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, LGBl. 0821-0;
9. **IntG:** Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2019;
10. **BPGG:** Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2020;
11. **AVRAG:** Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020.“

6. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Grundversorgungsleistungen gemäß § 5 und § 6 können **bis zur Höhe einer vom Landtag genehmigten Art. 15a B-VG Vereinbarung**, welche Kostenhöchstsätze im Sinne des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung zum Gegenstand hat, festgelegt werden.“

7. § 7a lautet:

#### „§ 7a

#### **Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt und Integrationsverpflichtungen**

(1) Unbeschadet des § 7 Abs. 4 müssen Hilfe suchende Personen nach § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 alle **Maßnahmen** ergreifen, die geeignet sind, die

**Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt**, die **Arbeitsfähigkeit** oder **soziale Stabilisierung** zu verbessern (z. B. Deutschkurse).

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können Hilfe suchenden Personen vom Land oder den Gemeinden befristete **gemeinnützige Hilfstätigkeiten** angeboten werden, sofern nicht zeitgleich das Arbeitsmarktservice Maßnahmen angeordnet hat oder anordnet.

(3) Soweit die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt hierdurch nicht beeinträchtigt wird, haben Hilfe suchende Personen nach § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 weiters den in §§ 6 Abs. 1 und 16c Abs. 1 IntG angeführten **Integrationsverpflichtungen** nachzukommen. Sie haben der Behörde binnen einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab Statuszuerkennung bzw. erstmaliger Gewährung von Leistungen, die erfolgreiche Teilnahme an einem **Werte- und Orientierungskurs** sowie den **Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache** auf den Sprachniveaustufen A0 bis B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Dabei wird der Fristenlauf mit dem nachweislichen Erreichen einer Sprachniveaustufe für die nächst höhere erneut ausgelöst.

(4) Kommt die Hilfe suchende Person ihren **Verpflichtungen** gemäß Abs. 1 und 3 **schuldhaft nicht fristgerecht** nach, sind die Leistungen der Grundversorgung um 25% zu kürzen. Leistungskürzungen wirken für die Dauer der Pflichtverletzung, jedoch mindestens für drei Monate. Die Mindestdauer der Kürzung erhöht sich mit jeder weiteren schuldhaften Pflichtverletzung um einen Monat, sofern seit der letzten Pflichtverletzung nicht zumindest sechs Monate vergangen sind. § 9 gilt sinngemäß.

(5) Eine **schuldhafte Pflichtverletzung** liegt jedenfalls **nicht** vor, wenn die Hilfe suchende Person aufgrund der nachstehenden Umstände an der fristgerechten Erfüllung einzelner oder mehrerer Verpflichtungen nachweislich gehindert war:

1. Erreichung des Regelpensionsalters nach dem ASVG;
2. Betreuungspflichten gegenüber Kindern, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit gegeben ist;

3. überwiegende Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen genügt der Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 (§ 5 BPGG);
4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a, 14b AVRAG);
5. zielstrebig verfolgte Erwerbs- oder Schulausbildung, sofern diese bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat;
6. Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG).“

8. Die §§ 7b bis 7d entfallen.

9. § 17 Abs. 2 Z 2 lit. d lautet:

„d) **Leistungskürzungen** (§ 7a Abs. 4).“

10. Im § 23 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Folgende Behörden, Ämter, Gerichte und Stellen haben der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden sowie dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich auf Ersuchen die für die Besorgung ihrer Aufgaben, insbesondere für die erstmalige und fortlaufende Feststellung der Leistungsvoraussetzungen, die laufende Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Bezuges und in Zusammenhang mit Verfahren gemäß §§ 7a, 8, 11, 12, 13 und 15 dieses Landesgesetzes, erforderlichen **Auskünfte zu erteilen:**“

11. § 23 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Organe der **Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice** über ausländerbeschäftigungsrechtliche Bewilligungen, Beschäftigungsverhältnisse sowie die fortlaufende Teilnahme bzw. Mitwirkung an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen;“

12. § 23 Abs. 1 Z 7 lautet:

**„7. Organe des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen  
(Sozialministeriumservice) über Ansprüche und Leistungen;“**

12a. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a  
Jahresbericht**

Die Landesregierung hat jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes zu erstellen und dem Landtag vorzulegen.“

13. § 27 lautet:

**„§ 27  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 Z 6, § 23 Abs. 1, die Überschrift des § 24 sowie § 24 Abs. 1 bis 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2018 treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Abs. 2 Z 4 und § 24 Abs. 5 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2017 außer Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2, § 7 Abs 1, § 7a, § 17 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 7b bis 7d und Anlage A außer Kraft.

(3) Der Ablauf gemäß §§ 7c Abs 2 sowie 7d Abs 2, 3 und 5 gesetzter Fristen wird nicht berührt und hat die Behörde im Falle der Pflichtverletzung weiterhin im Sinne der letztgenannten Bestimmung vorzugehen, wobei Leistungen der Grundversorgung jedoch um 25% zu kürzen sind.

(4) Kommt eine Hilfe suchende Person gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 ihrer Integrationsverpflichtung zum nachweislichen Erwerb von Kenntnissen der

deutschen Sprache gemäß § 7b bzw. § 6 Abs. 1 IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt jedoch innerhalb der ihr vonseiten der Behörde gemäß § 7d Abs. 3 für die Erreichung der jeweiligen Sprachniveaustufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zuletzt gesetzten Fristen nach, so bemessen sich anschließende Integrationsverpflichtungen und Fristen nach § 7a Abs 3.

(5) Für Hilfe suchende Personen gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 und 6, die bis zum in Abs. 2 genannten Zeitpunkt Deutschkenntnisse im Umfang der Sprachniveaustufe A2 nachgewiesen haben, gilt § 7a Abs 3. Die Frist zum Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache auf Sprachniveaustufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen beginnt in diesem Fall mit Ablauf des in Abs. 2 genannten Tages zu laufen.“

14. Anlage A entfällt.